

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DWL Deutsche Werkslogistik Zeit GmbH

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der DWL Deutsche Werkslogistik Zeit GmbH, nachfolgend DWL Zeit GmbH genannt, auf den Gebieten der Arbeitnehmerüberlassung, Personal- und Arbeitsvermittlung und Personalberatung.

2. Vertragsgrundlage

Die DWL Zeit GmbH ist, soweit erforderlich, im Besitz einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

B. Besondere Bedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung

3. Rücktritt/Leistungsbefreiung

(1) Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist die DWL Zeit GmbH hiervon vom Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ist es trotz Bemühens der DWL Zeit GmbH nicht möglich, eine Ersatzkraft zu stellen, wird die DWL Zeit GmbH für die Zeiten von der Überlassungspflicht befreit, in denen der Zeitarbeitnehmer fehlt.
(2) Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Zeitarbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Zeitarbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch, und wird er während des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind vom Auftraggeber die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Kündigung der Überlassung wegen Arbeitskampf/Streik gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.

4. Pflichten des Auftraggebers/Arbeitsschutz

(1) Die DWL Zeit GmbH ist gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Arbeitgeber der Zeitarbeitnehmer.
(2) Der Einsatzort wird bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart. Änderungen des Einsatzortes und des Tätigkeitsbereiches sind der DWL Zeit GmbH unverzüglich durch den Auftraggeber mitzuteilen und berechtigen die DWL Zeit GmbH zur Verrechnungssatzänderung.
(3) Während des Arbeitseinsatzes untersteht der überlassene Zeitarbeitnehmer den Weisungen des Auftraggebers. Dieser übernimmt die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers.
(4) Der Auftraggeber darf dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören.
(5) Der Auftraggeber hat auch sicherzustellen und zu überwachen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie das Arbeitszeitgesetz eingehalten werden, und die Einrichtungen und Maßnahmen der "Ersten Hilfe" gewährleistet sind.
(6) Soweit die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.
(7) Soll der Zeitarbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Auftraggeber diese Genehmigung vorher einzuholen.
(8) Der Auftraggeber hat den Zeitarbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.
(9) Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird der DWL Zeit GmbH vom Auftraggeber ein Zutrittsrecht jederzeit innerhalb der Arbeitszeiten zu den Arbeitsplätzen der von ihm überlassenen Zeitarbeitnehmer eingeräumt.
(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall der DWL Zeit GmbH sofort anzuzeigen und die Einzelheiten schriftlich mitzuteilen.

5. Zurückweisung/Austausch/Kündigung

(1) Ist der Auftraggeber mit den Leistungen des überlassenen Arbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWL Zeit GmbH binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.
(2) Der Auftraggeber kann den Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWL Zeit GmbH zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (nach § 626 BGB) berechtigen würde. In allen anderen Fällen gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.
(3) Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber der DWL Zeit GmbH erfolgen.
(4) In den Fällen der Zurückweisung kann die DWL Zeit GmbH einen anderen, fachlich gleichwertigen, Zeitarbeitnehmer überlassen. Eine Verpflichtung trifft die DWL Zeit GmbH aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Zeitarbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte, und die Stellung eines Ersatzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt.
(5) Die DWL Zeit GmbH ist jederzeit berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen, den überlassenen Zeitarbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die DWL Zeit GmbH ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers zu berücksichtigen.
(6) Soweit die DWL Zeit GmbH einen zum Austausch geeigneten Arbeitnehmer nicht verfügbar hat, entfällt diese Verpflichtung.
(7) Macht die DWL Zeit GmbH nicht von ihrem Recht des Austausches des überlassenen Arbeitnehmers Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.
(8) Die DWL Zeit GmbH ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziff. 7, 1 - 3, nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche der DWL Zeit GmbH auf Schadensersatz etc.
(9) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der DWL Zeit GmbH ausgesprochen wird; eine nur dem Zeitarbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zu jedem Freitag gekündigt werden.
(10) Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind die bisherigen Leistungen entsprechend den Konditionen für den Gesamteinsatz zu vergüten.

6. Zahlung

(1) Die Tätigkeitsnachweise des Zeitarbeitnehmers sind nach Vorlage von einer zeichnungsberechtigten Person des Auftraggebers zu unterzeichnen, nach Möglichkeit zum Ende jeder Kalenderwoche und sofort bei Beendigung des Einsatzes.

(2) Rechnungen der DWL Zeit GmbH hat der Auftraggeber zum angegebenen Zahlungsziel ohne jeden Abzug zu begleichen. Eine Abtretung, eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

(3) Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die der DWL Zeit GmbH zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder Verzuges, Scheck- oder Wechselprotestes) Anlass geben, oder werden der DWL Zeit GmbH diese erst danach bekannt, so ist die DWL Zeit GmbH berechtigt, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Auftraggeber Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Leistet der Auftraggeber diesem Verlangen nicht Folge, so kann die DWL Zeit GmbH vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber die sofortige Vergütung der erbrachten Leistung sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen (z.B. Kosten eines Inkassobüros usw.).

7. Gewährleistung/Haftung

(1) Die DWL Zeit GmbH haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Zeitarbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DWL Zeit GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

(3) Für eigenes Verschulden haftet die DWL Zeit GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung für leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die sorgfältige Auswahl des Zeitarbeitnehmers als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, sonstige Pflichtverletzungen, etc.).

C. Besondere Bedingungen für die Personalvermittlung

8. Vermittlungstätigkeit und Kosten

(1) Alle zur Suche nach einem Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen übernimmt die DWL Zeit GmbH. Damit verbunden sind die Korrespondenz, die Stellungs- und Präsentationstermine etc. Die Entscheidung über den Umfang und die Durchführung dieser Maßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der DWL Zeit GmbH. Die Kosten dafür trägt er.

(2) Die Kosten für die im Auftrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers geschalteten Stellenanzeigen und die Bewerberauslagen trägt der Auftraggeber.

9. Haftung

Die DWL Zeit GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer entstehen. Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Vermittlung entstehen, haftet die DWL Zeit GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Fälligerwerden einer Vermittlungsprovision

(1) In jedem Falle, in dem es zur Einstellung eines durch die DWL Zeit GmbH vorgestellten, potenziellen Mitarbeiters in dem Unternehmen des Auftraggebers oder eines verbundenen Unternehmens - gleich oder innerhalb einer Frist von einem Jahr - kommt, kann die DWL Zeit GmbH eine Vermittlungsprovision in Höhe von EURO 1.490,00 netto in Rechnung stellen.

(2) Die Einstellung hat der Auftraggeber der DWL Zeit GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

D. Direktvermittlung oder vorgeschalteter Einsatz als Probezeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

(1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Arbeitnehmer unmittelbar selbst einzustellen. Er kann sich aber auch für Vermittlung mit vorgeschaltetem Einsatz als Probezeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung entscheiden.

(2) Entscheidet sich der Auftraggeber für Vermittlung nach vorgeschaltetem Einsatz als Probezeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, übernimmt er den Bewerber zunächst als Zeitarbeitnehmer von der DWL Zeit GmbH. Während dieser Zeit hat der Auftraggeber die Möglichkeit, durch Vorlage eines Arbeitsvertrages gegenüber der DWL Zeit GmbH die Direkteinstellung des überlassenen Zeitarbeitnehmers in die Wege zu leiten. Die DWL Zeit GmbH wird dem Zeitarbeitnehmer den direkten Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Auftraggeber - unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfristen des Zeitarbeitnehmers - ermöglichen. Die Kosten der Personalverwaltung gehen während des Einsatzes zu Lasten der DWL Zeit GmbH.

11. bzgl. der Haftung gelten die Ziff. 7 und 9 entsprechend.

12. bzgl. der Vermittlungsprovision gilt C. 10. entsprechend.

E. Schlussbestimmungen

13. Geltungserhaltung und Schriftform

(1) Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bedingung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(2) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bedingung, deren einverständliche Aufhebung oder den Verzicht auf diese.

14. Überstundenberechnung

ab der 41. Wo-Std.	25 %	Feiertag	100 %
ab der 47. Wo-Std.	50 %	Sonntag	50 %
		Nacharbeit (23-6)	25 %

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der DWL Zeit GmbH.